

Städtische Fachschule für Werklehrer*innen im sozialen Bereich München **Giesing**

Stand September 2023

SATZUNG

über die Zulassung zur Städt. Fachschule für Werklehrer/Werklehrerinnen im sozialen Bereich der Landeshauptstadt München – Stadtratsbeschluss vom 17.03.1993

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.02.1988 (GVBl. S. 61, BayRS 2230-1-1-K) folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schul- und Prüfungsordnung gilt für die Fachschule für Werklehrer/Werklehrerinnen im sozialen Bereich der Landeshauptstadt München.

§ 2 Ausbildungsziele

Die Fachschule soll die Schüler/Schülerinnen befähigen, im sozialen Bereich sowie im Rahmen der Erwachsenenbildung tätig zu sein. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Werklehrer im sozialen Bereich/Staatlich geprüfte Werklehrerin im sozialen Bereich“ verliehen.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert ein Jahr im Vollzeitunterricht.

Zweiter Teil

Aufnahme, Probezeit

§4 Anmeldung

(1) Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung in geeigneter Weise bekannt.

(2) Bei der Anmeldung sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen. Können die Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muss, nachgereicht werden.

§ 5 Aufnahme

(1) In die Fachschule werden pro Schuljahr 16 Schüler/Schülerinnen aufgenommen. Diese Zahl ermittelt sich aus den für die Fachschule zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und dem für einen Arbeits- bzw. Werkstattplatz benötigten Raum.

Die Aufnahme setzt voraus:

1. den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses oder eines vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Schulabschlusses,

Städtische Fachschule für Werklehrer*innen im sozialen Bereich München **Giesing**

Stand September 2023

2. eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung,
3. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in einem für die Ausbildungsrichtung einschlägigen Beruf im Anschluss an die Berufsausbildung.

(2) Einschlägige Berufsausbildung im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 ist eine Ausbildung als

1. staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin oder
2. staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin oder
3. Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin (FH) oder
4. staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder
5. staatlich anerkannter Altenpfleger/staatlich anerkannte Altenpflegerin oder
6. staatlich anerkannter Familienpfleger/staatlich anerkannte Familienpflegerin oder
7. Lehrer/Lehrerin mit Erster oder Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 genehmigen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren nach §6 durchgeführt. Das Auswahlverfahren gilt für die Aufnahme in das jeweils folgende Schuljahr. Die Bewerber/Bewerberinnen werden in der Reihenfolge der erreichten Punktezahl aufgenommen, bis die zur Verfügung stehenden 16 Plätze belegt sind. Tritt ein Bewerber/eine Bewerberin vor Schulbeginn zurück oder tritt er/sie die Ausbildung zum ersten Schultag nicht an, ohne innerhalb der folgenden drei Schultage eine ausreichende Entschuldigung vorzulegen, erlischt der Anspruch auf einen Ausbildungsplatz und der Bewerber/die Bewerberin mit der nächst höheren Punktezahl rückt nach.

(5) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht aufgenommen werden können, erhalten von der Schule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlverfahren werden die Leistungen aus dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses bzw. eines vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Schulabschlusses, die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife, die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses oder Prüfungszeugnisses über die einschlägige berufliche Ausbildung und die Zeit einer einschlägigen Berufstätigkeit im Sinn des § 5 Abs. 2 bewertet.

(2) Aus dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses bzw. eines als gleichwertig anerkannten Schulabschlusses werden die Leistungen

- in Deutsch,
- in Mathematik,
- in Geschichte oder Sozialkunde (enthält das Zeugnis beide Fächer, so ist das mit der besseren Note bewertete Fach maßgebend),
- im bestbenoteten musischen Fach

herangezogen.

Städtische Fachschule für Werklehrer*innen im sozialen Bereich München **Giesing**

Stand September 2023

Aus den vier Noten wird eine Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) gebildet, die wie folgt mit Punkten bewertet wird:

Note	1,00 bis 1,50	16 Punkte
	1,51 bis 2,50	12 Punkte
	2,51 bis 3,50	8 Punkte
	3,51 bis 4,50	4 Punkte

Die nachgewiesene Fachhochschulreife wird mit 6 Punkten, die nachgewiesene Hochschulreife mit 8 Punkten zusätzlich bewertet.

(3) Aus dem Abschluss- oder Prüfungszeugnis über die einschlägige berufliche Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 wird die Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Dabei werden für die

Note	1,00 bis 1,50	24 Punkte
	1,51 bis 2,50	18 Punkte
	2,51 bis 3,50	12 Punkte
	3,51 bis 4,50	6 Punkte

vergeben.

(4) Eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinn des § 5 Abs. 2 wird mit 3 Punkten pro Jahr und höchstens 24 Punkten insgesamt bewertet

(5) Muss unter Bewerbern/Bewerberinnen mit gleicher Punktezahl ausgewählt werden, entscheidet das Los.

§ 7 Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

(2) Die Probezeit dauert bis zum letzten Schultag im Dezember. War ein Schüler/eine Schülerin aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner/ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers/der Schülerin nicht damit gerechnet werden kann, dass er/sie das Ausbildungsziel der Fachschule erreicht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, unterliegt der Schüler/die Schülerin bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(6) Hat ein Schüler/eine Schülerin die Probezeit nicht bestanden oder ist sie verlängert worden, so ist ihm/ihr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen: dabei sind die Gründe darzulegen. Auf Antrag erhält der Schüler/die Schülerin eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen.